

der Vermessungs- und Katasterbehörde Oldenburger Land - Katasteramt Wildeshausen -, Im Hagen 2, 27793 Wildeshausen, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

**Wildeshausen, den 11.03.1999**

**Vermessungs- und Katasterbehörde Oldenburger Land  
Katasteramt Wildeshausen**

Im Auftrag

Meyer

## II. Landkreise

### Landkreis Leer

**Verordnung  
zur Regelung der Bienenwanderung  
und zum Schutze der Belegstellen  
im Landkreis Leer  
vom 25.02.1999**

Auf Grund § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen vom 10. Januar 1953 (Nds. GVBl. S. 2) in der Fassung des fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21.06.1972 (Nds. GVBl. S. 309 ff.) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25.02.1999 folgende Verordnung für den Bereich des Landkreises Leer beschlossen:

#### § 1

1. Die Aufstellung von Bienenvölkern bedarf der Genehmigung des Landkreises Leer wenn die Bienenvölker
  - a) zur Nutzung von vorübergehenden Trachten außerhalb des ständigen Aufstellungsortes oder
  - b) innerhalb des Schutzbezirks von Insel- oder Reinzuchtbelegstellenauf dem Gebiet des Landkreises Leer aufgestellt werden sollen.
2. Die Genehmigung nach Abs. 1 darf nur versagt werden, wenn
  - a) ausreichende Tracht für die Bienenvölker am Aufstellungsort und in seiner Umgebung unter Berücksichtigung der bereits aufgestellten Bienenvölker nicht vorhanden ist oder
  - b) die Gefahr einer Übertragung ansteckender Bienenkrankheiten besteht oder
  - c) die Benutzung von Belegstellen gefährdet sein würde.
3. Vor der Entscheidung über Genehmigungsanträge ist der Bienenwanderwart zu hören.
4. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Gebühren erhoben.

#### § 2

1. Die Insel Borkum gilt ganzjährig als Schutzbezirk nach § 1 Abs. 1 b).

2. Der Schutzbezirk umfaßt bei der Inselbelegstelle das gesamte Gebiet der Insel.

#### § 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen vom 10.01.1953 in der Fassung des fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. Nr. 29/1972 S. 309 ff.) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 DM geahndet. Auf das Bußgeldverfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02. 1987 (BGBl. I S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung Anwendung.

Daneben können die Bienenvölker zwangsweise entfernt werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Bezirksregierung Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutz der Belegstellen im Landkreis Leer vom 02. Oktober 1978 (Amtsblatt der Bezirksregierung Weser-Ems Nr. 40 vom 03.11.1978) außer Kraft.

**Leer, 25.02.1999**

**Landkreis Leer**

Der Landrat

## III. Kreisfreie Städte

### Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung über die Bildung einer  
Seniorenvertretung der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Die Stadt Oldenburg erläßt aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) folgende Satzung:

#### Präambel

Die Stadt Oldenburg setzt sich zum Ziel, die aktive Teilnahme ihrer älteren Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu stärken und zu fördern. Zu diesem Zweck bildet sie eine Seniorenvertretung. Diese ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

#### § 1

##### Aufgaben

- (1) Die Seniorenvertretung nimmt die Belange aller Oldenburger Einwohnerinnen und Einwohner ab 60 Jahre wahr und berät durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen den Rat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung der Stadt Oldenburg zu den altersrelevanten Fragen in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

- (2) Die Seniorenvertretung informiert, berät und unterstützt die älteren Menschen bei der aktiven Lebens- und Freizeitgestaltung mit dem Ziel, Aktivitäten und Selbständigkeit zu fördern und solange wie möglich zu erhalten.
- (3) Sie informiert die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten und Entwicklungen der Altenhilfe und -politik mit der Zielsetzung, ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger zur aktiven Mitarbeit und Vertretung der eigenen Interessen anzuregen.

## § 2

### Rechte und Pflichten

- (1) Die Seniorenvertretung hat bei Bedarf ein Vorschlagsrecht für die Wahl von beratenden Mitgliedern in städtische Ausschüsse oder in sonstige Beiräte, Kommissionen und ähnliche Einrichtungen.
- (2) Bei einer Modifikation dieser Satzung hat die Seniorenvertretung das Recht, dem Rat Änderungswünsche vorzuschlagen.
- (3) Auf Wunsch des Rates der Stadt Oldenburg, seiner Ausschüsse oder der Verwaltung hat sich die Seniorenvertretung zu den Angelegenheiten der älteren Menschen in Oldenburg zu äußern.

## § 3

### Zusammensetzung

- (1) Die Seniorenvertretung besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Acht Mitglieder der Seniorenvertretung wählt die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte. Das weitere Mitglied wird als Vertreterin oder Vertreter der Heimbewohner durch die Heimbeiräte der Oldenburger Alten- und Pflegeheime gewählt.

## § 4

### Delegiertenversammlung

- (1) Alle in der Altenarbeit in Oldenburg tätigen Organisationen können bis zu drei Personen in die Delegiertenversammlung entsenden.
- (2) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung müssen passiv wahlberechtigt sein sowie das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Oldenburg haben.
- (3) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung finden mindestens zweimal jährlich statt. Die/der Vorsitzende der Seniorenvertretung lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.

## § 5

### Vorstand

Die Seniorenvertretung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus dem Kreis ihrer Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Schriftführerin oder den Schriftführer.

Die Seniorenvertretung gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die mit der Verwaltung abzustimmen ist.

## § 6

### Bewirtschaftung der Mittel

Die der Seniorenvertretung zur Erledigung ihrer Aufgaben vom Rat der Stadt Oldenburg zur Verfügung gestellten Mittel verwaltet sie eigenverantwortlich entsprechend den Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel weist sie innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres gegenüber der Verwaltung nach.

## § 7

### Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Seniorenvertretung entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Oldenburg.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Seniorenvertretung vorzeitig aus, so wird bis zum Ende der Wahlperiode ein neues Mitglied von dem jeweils zuständigen Gremium gewählt.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

**Oldenburg (Oldb), den 01.04.1999**

Dr. Poeschel  
Oberbürgermeister

## Stadt Osnabrück

### Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 23.03.1999 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 - Theater - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Änderung umfaßt den Bereich Schwedenstraße/Kleine Domsfreiheit.

Der geänderte Bebauungsplan kann mit Begründung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 105, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück geltend gemacht worden sind; der Sachver-